Informationspflichten und die DS-GVO
- Was geht, was geht nicht? -

Die EU-Datenschutzgrundverordnung – Update 2018

Wiesbaden, den 06. Dezember 2018

Thomas Kahl
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

TaylorWessing

„Stundenplan“ für heute

Kurze Einführung Informationspflichten

„TOPs“ aus der Beratungspraxis

Q&A

Informationspflichten – Der rechtliche Rahmen

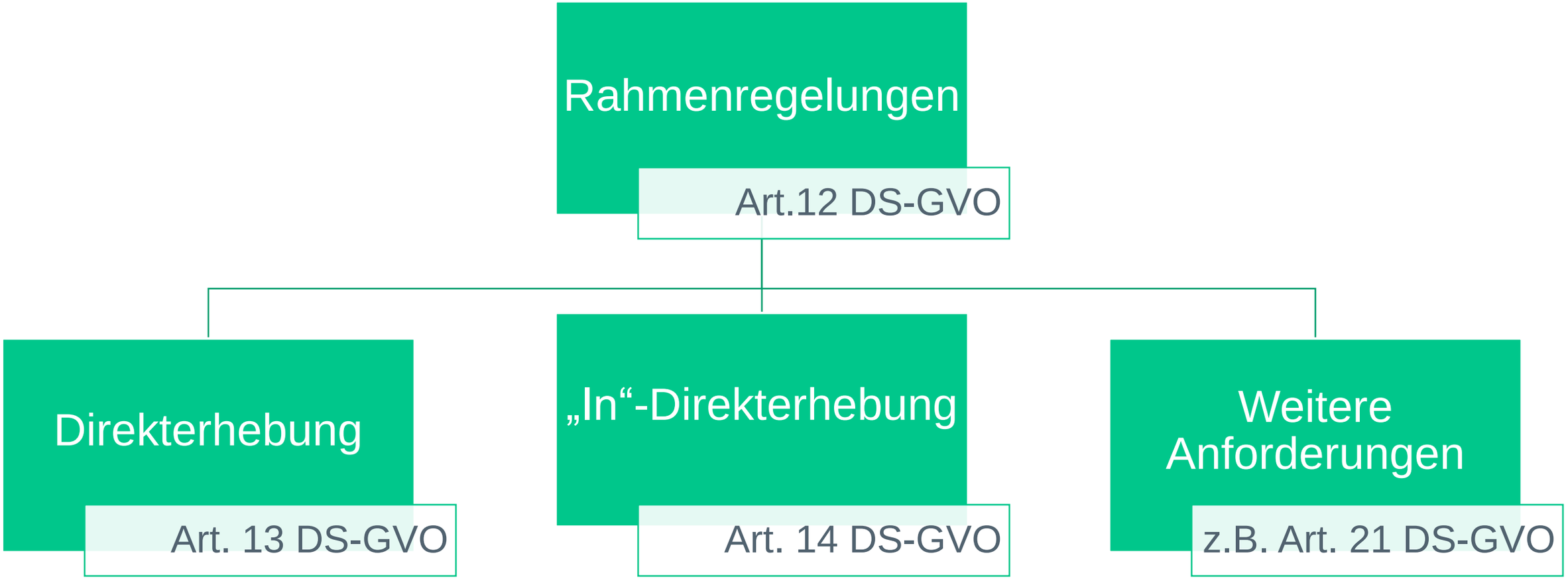

Art. 12 DS-GVO – Die (Grund) Spielregeln

- **Form**: schriftlich oder in anderer Form (z.B. elektronisch), dabei aber stets
  - Präzise
  - Transparent
  - Verständlich
  - Leicht zugänglich
  - Bsp: „layered statements“

- **Sprache**: klar und einfach; zielgruppengerecht
- **Kosten**: Unentgeltlich
- **Prinzipien**: Vollständigkeit, Aktualität & Effektivität

⇒ **Sollen effektive Durchsetzung der Betroffenenrechte ermöglichen (= Auslegungsregel)**

- **Folge bei Verstößen**: Unzulässigkeit der Verarbeitung; Sanktionsmöglichkeit (Art. 83 DS-GVO: „Topf 2“)

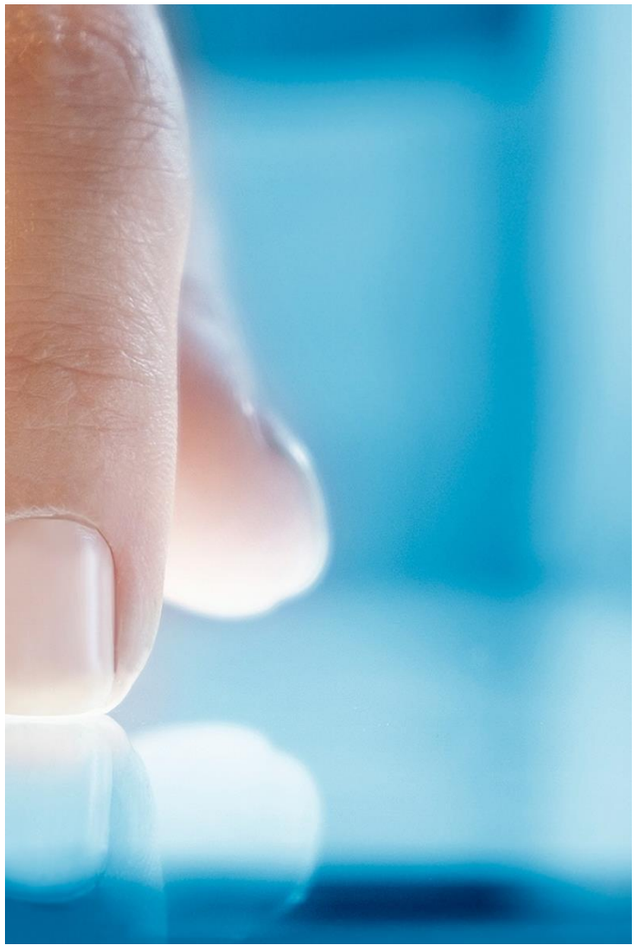

1 Praxisfall: Der „richtige“ Zeitpunkt

Sie nehmen auf einer Konferenz die Visitenkarte eines Kollegen entgegen. Am nächsten Tag werden die Daten in ein (digitales) CRM übertragen. Sie senden im Nachgang eine Email mit einem Link zu Datenschutzhinweisen auf der Webseite Ihres Unternehmens, in denen gemäß Art. 13 DS-GVO informiert wird. Ausreichend?

DREI Fragen zum Fall

1 Wann werden Daten „erhoben“ (Art.13 (1) DS-GVO)?

2 Gelten ggf. Ausnahmen i.R.d. Art. 13 DS-GVO?

3 Welche anderen Formen der Information reichen ggf. aus (Art. 12 DS-GVO)?

Praxisfall: Der „richtige“ Zeitpunkt

- Lösungsansätze
  - Entgegenahme keine (relevante) Verarbeitung (= keine Verarbeitungshandlung, erst Speicherung; so versch. DSA)
  - Lösung über (etwaige) „Ausnahme“ i.S.d. Art. 14 (5) DS-GVO: Unmöglichkeit?
  - Praxisvorschläge
    - „asap“ Information (z.B. email im Nachgang)
    - Vorab-Information durch Aufdruck der URL auf Visitenkarte?
  - Weiteres Beispiel: Onlinekauf und Webformulare (vgl. hierzu Art. 29 WP; WP 260, S. 14/15: “*when personal data are obtained*” (Art. 13.1 GDPR); “*commencement phase of the processing cycle*”, “*when completing an online form*”

TaylorWessing

2 Praxisfall: Die „neue“ Videokamera

Ihr Kunde möchte seine Videobeschilderung an den Vorgaben der DS-GVO ausrichten. „Alle“ Pflichtinformationen gem. Art. 13 DS-GVO sind ihm aber „zu viel des Guten“ auf den Hinweisschildern. Er möchte stattdessen weitestgehend auf seine Webseite unter Angabe einer URL verweisen. Was raten Sie?

DREI Fragen zum Fall

1 Welchen Inhalt müssen die Informationen auf dem Hinweisschild haben?

2 Wäre ein Medienbruch zulässig und wenn ja, wie könnte der aussehen?

3 Wo und wie wären „sekundäre“ Informationen bereitzustellen?

Praxisfall: Die „neue“ Videokamera

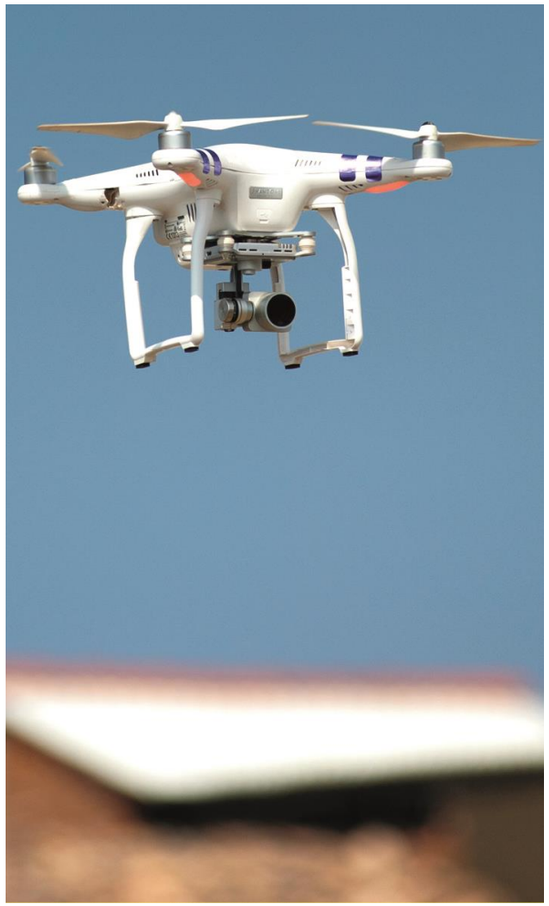

- Lösungsansätze
  - Vorgaben der Behörden beachten (Muster-Schilder)
  - Medienbruch wohl grds. denkbar
  - Inhaltliche Ausgestaltung dann aber nach dem Stufenprinzip
    - „*First-Level*“ Information auf dem Hinweisschild (Verantwortlicher, Kontaktdaten, Zwecke / Interessen, Speicherdauer)
    - „*Second Level*“ Informationen unter Verweis auf eine Kurz-URL (oder: Handbuch, Handzettel etc.)
  - Aber: Frage des Einzelfalls
  - Bsp: Telefon-Hotline, IoT-Geräte, Post-Mailings

TaylorWessing

3 Praxisfall: Der Hinweis auf „geeignete Garantien“

Ein Unternehmen übermittelt pb Daten in die USA auf Basis von SCCs. In den Datenschutz-hinweisen findet sich folgender Passus: „Die Übermittlung pb Daten in die USA erfolgt auf Basis der [SCC]. Eine Kopie können Sie unter [Webseiten der EU-Kommission] abrufen.“ Ausreichend?

DREI Fragen zum Fall

1 Bereitstellung der „konkreten“ Garantie erforderlich (Art. 13 (1) f. DS-GVO)?

2 Verweis auf Muster ausreichend?

3 Daraus resultierende Informationspflicht (Hinweis auf Bereitstellung „kompletter“ Kopie)?

Praxisfall: Der Hinweis auf geeignete Garantien

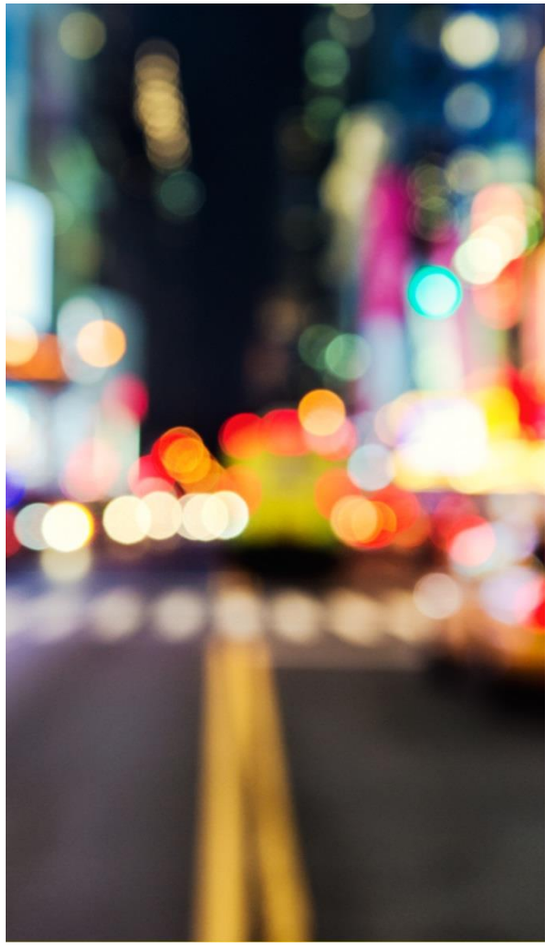

- Lösungsansätze
  - „Liberale“ Interpretation: Vergleich zu anderen „generischen“ Garantien; nur Verweis auf Quelle für Muster geschuldet (z.B. SCCs bei der Kommission)
  - Interpretation nach Sinn und Zweck: Ermöglichung der Prüfung durch Betroffenen => Bereitstellung Kopie des „Originals“ (aber: ggf. mit Schwärzungen / Beschränkungen; Umfang der Herausgabe unklar)
  - Praxis: „Kombinations-Lösung“ (Verweis auf Webseite und Hinweis auf weitere Informationen auf Anfrage)

TaylorWessing

4 Praxisfall: Der Bewerber

Ihr Unternehmen erhält viele Initiativbewerbungen. Sie sollen sich darum kümmern, dass die Prozesse datenschutzkonform ausgestaltet sind und denken an Informationspflichten. Was raten Sie?

DREI Fragen zum Fall

1 „Initiativbewerbung“ als Erhebung?

2 „Wie“ im Zeitpunkt der Erhebung informieren?

3 Unterschiedliche Szenarien, unterschiedliche Lösungen?

Praxisfall: Der Bewerber

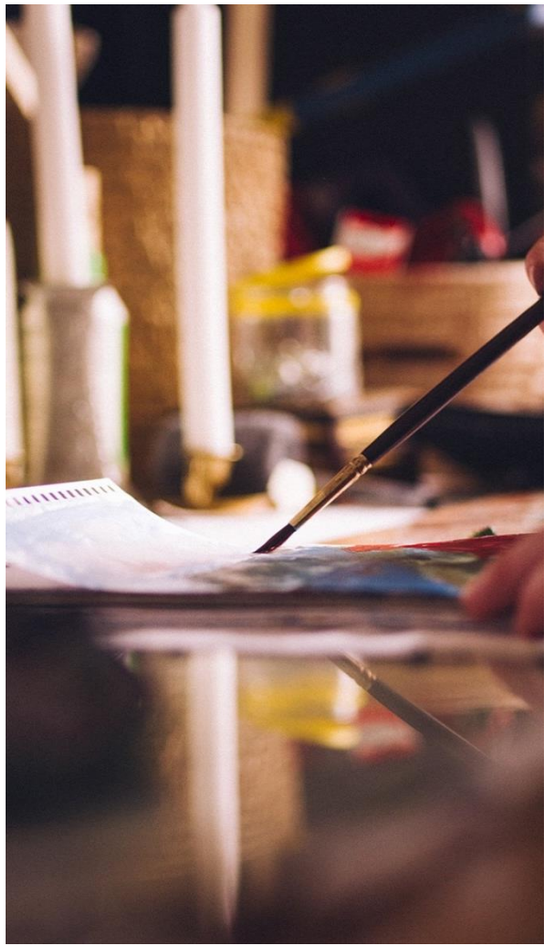

- Lösungsansätze
  - „Aufgedrängte“ Erhebung = Erhebung i.S.d. DS-GVO
  - Grds. keine Ausnahme von der Informationspflicht
  - Umfang der Informationspflicht orientiert sich an konkretem Szenario
    - Webseite
    - Email
    - Post
    - Gespräch
  - Trennung der Informationen für Bewerber und Mitarbeiter
  - Thema „Art. 26 DS-GVO“ und Einbindung von Dienstleistern bei zentralen Bewerbersystemen
  - Praxis: Prozesse beschreiben, dokumentieren u. kontrollieren

TaylorWessing

5 Informationspflichten & mehrere Verantwortliche (Art. 14 DS-GVO)

Ein Pharmaunternehmen kooperiert mit Forschungseinrichtungen im Rahmen von Forschungskooperationen und erhält in diesem Zuge ggf. pb Daten der Probanden. Was macht das Pharmaunternehmen, um etwaigen Informationspflichten nachzukommen?

DREI Fragen zum Fall

1 Bestehen Informationspflichten gem. Art. 14 DS-GVO?

2 Ausnahmen gem. Art. 14 (5) DS-GVO einschlägig?

3 Wie erfolgt die praktische Umsetzung?

Praxisfall: Informationspflichten und mehrere Verantwortliche

- Lösungsansätze
  - Informationspflicht: Oftmals (+) [Art. 14 DS-GVO]
  - Ausschlussgrund Unmöglichkeit oder unverhältnismäßiger Aufwand (Art. 14 Abs. 5 DS-GVO: z.B. bei pseudonymisierten Daten)?
  - Umsetzung: „Vertragslösung“ (ggf. auch Art. 26-Vertrag, soweit einschlägig)
    - Vertragliche Abgrenzung der Pflichten der Kooperationspartner
    - Bereitstellung von Mustern an die Forschungseinrichtung

Weitere typische Fragestellungen

PRAXISFRAGE	LÖSUNGSANSÄTZE
Namentliche Nennung des DSB?	**Grds. nein!** Funktionsanschrift reicht aus; Ausnahme ggf. bei externen DSB
Müssen **Betroffenenrechte und deren Ausübung / vorhandene Prozesse erläutert** werden?	**Nein!** Hinweis auf Bestehen der Rechte mit Normverweis reicht aus
„Gesonderter“ Hinweis Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)	„Abhebung“ empfohlen
„Art. 26er Fälle“ – Worüber muss informiert werden?	Umstand der gemeinsamen Verantwortlichkeit; Hinweis auf Vertrag u. Bereitstellung; sonst allg. Anforderungen gem. Art. 13/14 DS-GVO
Darlegung berechtigtes Interesse: Umfang und Detailtiefe (z.B. Darstellung Interessenabwägung)?	Soweit wie erforderlich zur Ausübung der Betroffenenrechte (= umfassende Interessenabwägung eher (-))

TaylorWessing

Ihre Fragen?

Ihr Ansprechpartner

Thomas Kahl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Salary Partner
Frankfurt

069 – 97130-111
t.kahl@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Informationstechnologierecht
- Datenschutz / Cyber
- Urheber- und Medienrecht

Thomas Kahl ist Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Mitglied der Praxisgruppe TMT von Taylor Wessing und seit 2007 im Frankfurter Büro der Sozietät tätig.

Er berät nationale wie internationale Unternehmen zu allen rechtlichen Fragestellungen der Informationstechnologien mit dem Schwerpunkt der Begleitung von IT- und Outsourcing Projekten sowie der Umsetzung der DS-GVO. Er ist zudem spezialisiert auf die Beratung im Rahmen der Digitalisierung von Geschäftsprozessen und dem Einsatz innovativer Technologien wie Internet of Things (IoT) & Industrie 4.0 und Cloud-Lösungen mit einem besonderen Fokus auf den Automotive-Sektor und regulierte Industrien (Banking & Insurance, Energy und Healthcare).

Thomas Kahl ist u.a. Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI), verschiedener Arbeitskreise des BITKOM und des BVDW sowie Co-Chair des Frankfurt Chapters der International Association for Privacy Professionals (iapp). Thomas Kahl hält regelmäßig Vorträge und veröffentlicht Beiträge zu fachspezifischen Themen des IT- und Datenschutzrechts. Er ist Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management im Studiengang Certified Compliance Professional (CCP) und gibt Schulungen u.a. für Datenschutzbeauftragte beim Bund der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e.V. (BvD).

Sprachen

- Deutsch
- Englisch

NOMINIERT
JUVE Awards 2018
Kanzlei des Jahres für Technologie und Medien

JUVE AWARDS 2015
Germany
Law Firm of the Year
Media & Technology

Taylor Wessing im Überblick

Führende internationale Full Service-Kanzlei.

Praxisnahe Beratung in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts.

Branchen Know-how durch langjährige Beratungsbeziehungen zu führenden Unternehmen.

Über 1.200 Rechtsanwälte an 33 Standorten in Europa, den USA, dem Mittleren Osten und Asien, einschließlich unserer Kooperationen in Südkorea, Indonesien und Saudi-Arabien.

Starke Präsenz im asiatischen Raum durch unsere führende China Praxis mit Repräsentanzen in Beijing, Shanghai und Hongkong sowie Büros in Singapur, Seoul und Jakarta.

Expertenteams für die Wirtschaftsregionen Brasilien, Russland und Indien.

Internationales Netzwerk von ausgewählten und erprobten Kooperationskanzleien in weiteren Ländern.

JUVE AWARDS 2016 Germany Law Firm of the Year Trademarks & Unfair Competition

JUVE AWARDS 2015 Germany Law Firm of the Year Media & Technology

JUVE AWARDS 2010 LAW FIRM OF THE YEAR FOR INFORMATION TECHNOLOGY

Managing Intellectual Property FIRM OF THE YEAR 2016

Managing Intellectual Property IP FIRM OF THE YEAR 2012

CHINA BUSINESS LAW JOURNAL 《商法》卓越律所大奖 China Business Law Awards Winner 2016

THE TRANSATLANTIC LEGAL AWARDS WINNER 2016

THE LAWYER AWARDS 2013 TRAVELERS WINNER Law Firm of the Year

TaylorWessing

Europe > Middle East > Asia

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2018
This publication is intended for general guidance and to highlight issues. It is not intended to apply to specific circumstances or to constitute legal advice. Taylor Wessing's International offices operate as one firm but are established as distinct legal entities. For further information about our offices and the regulatory regimes that apply to them, please refer to www.taylorwessing.com/regulatory.html